

SVS-POSITIONSPAPIER BVG 2025

Insgesamt drei BVG-Reformen zur Senkung des Umwandlungssatzes wurden versenkt (2010, 2017), die letzte am 22.09.2024 durch eine Volksabstimmung wuchtig mit 67,1 % Nein-Stimmen. Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider kündigte gleichentags an, dass sie Kontakt aufnehmen werde für eine Anhörung mit den «wichtigsten Akteuren». Sowohl der Schweizerische Seniorenrat (SSR) als auch der Schweizerische Verband für Seniorenfragen (SVS) sehen sich als zu den «wichtigsten Akteuren» gehörig. Der SSR wurde auf seinen Antrag hin auf den 01. April 2025 zu einer Anhörung eingeladen, die Anfrage des Schweizerischen Verbands für Seniorenfragen (SVS) für einen eigenen Termin wurde mit unverbindlichen Worten beantwortet. Der SVS hat sich deshalb entschieden, Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider seine Stellungnahme mit dem nachstehenden Forderungskatalog schriftlich einzureichen

Position des Schweizerischen Verbands für Seniorenfragen

Der Schweizerische Verband für Seniorenfragen (SVS) engagiert sich sowohl für eine nachhaltige Stabilisierung der AHV als auch der Beruflichen Vorsorge (BV) und der dritten Säule. Er bringt sich aktiv in die Debatte ein. Das vorliegende Positionspapier fasst die Haltung und die Forderungen des SVS zusammen. Der SVS setzt sich ein für seine rund 40'000 Mitglieder sowie die 900'000 Pensionskassen-Altersrentenbeziehenden und 1.6 Mio. AHV-Altersrentenbeziehenden in der Schweiz. Er fordert die konsequente Umsetzung des Drei-Säulen-Konzeptes, um dieses zu erhalten.

Forderungen des SVS für die Berufliche Vorsorge (BV)

1. Der SVS setzt sich für eine langfristige Sicherung der BV ein. Sie soll zielorientiert, konsequent und generationenverträglich sein.
2. Der SVS hält konsequent am bewährten Drei-Säulen-System fest.
3. Der Schweizerische Seniorenrat (SSR) muss wieder Einsitz bei den Gesamterneuerungswahlen 2027 für die Legislatur 2028-2031 in der eidg. BVG-Kommission erhalten.
4. Einmal zugesprochene Altersrenten der 1. und 2. Säule werden lebenslang ausbezahlt, nicht gekürzt und deren Höhe wird kaufkraftmässig gemäss AHV-Mischindex wiederkehrend angepasst.
5. Das Referenzalter ist mittelfristig in moderaten Schritten der Demographie, namentlich der Entwicklung der Lebenserwartung anzupassen. Dabei sind wirtschaftliche, gesundheitliche und sozialverträgliche Aspekte ebenso einzubeziehen wie die gesamte Lebensarbeitszeit.

6. Die Finanzierung hat über Lohnprozente der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden zu erfolgen. Die Arbeitgebenden tragen mindestens zur Hälfte zur Finanzierung bei.
7. Die Kinderrenten werden wie in der AHV beibehalten.
8. Analog der AHV sind Erziehungs- und Betreuungsgutschriften einzuführen.
9. Teilzeitarbeitende, die im Total einen Jahreslohn erzielen, der höher als der Koordinationsabzug ist, sind gemäss Obligatorium aufgrund ihres totalen Jahreslohnes zu versichern.
10. Nur überobligatorische Teile sind als Kapitalauszahlung zulässig. Vorbehalten bleibt BVG Art. 37 Abs. 3.
11. Die Steuerbelastung auf Kapitalauszahlungen hat äquivalent zu jener auf Rentenauszahlungen zu sein. Weder darf die eine Auszahlungsart der andern gegenüber bevorzugt oder benachteiligt werden noch umgekehrt.
12. Der Mindestumwandlungssatz (MUWS im Obligatorium) ist auf Verordnungsstufe durch den Bundesrat abschliessend zu bestimmen.
13. Im obersten Organ der Vorsorgeeinrichtungen hat mindestens eine Vertretung der Altersrentnerinnen und Altersrentner gleichberechtigt wie die Vertretung der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden Einsitz.

Einzelheiten zu diesem Positionspapier werden in separaten Erläuterungen erklärt. Diese sind integrierter Bestandteil dieses Positionspapiers und können bei untenstehender Adresse angefordert werden.

Einsiedeln 27. März 2025

